



Ausschreibung Impulsförderung für Qualitätsmanagementsysteme in der steirischen Erwachsenenbildung

01.05.2021 bis 31.05.2022

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

A6 Fachabteilung Gesellschaft



Das Land
Steiermark

Vorbemerkungen:

In den letzten Jahren ist im Bildungsbereich die Bedeutung von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung kontinuierlich gestiegen, was sich auch in den Angeboten der Erwachsenenbildungseinrichtungen in den 7 Bildungsregionen der Steiermark widerspiegelt. Wurden zunächst auf europäischer Ebene nur im Hochschulbereich entsprechende Initiativen geplant und umgesetzt, so wurde 2002 Qualitätsmanagement auch im Bereich der beruflichen Bildung verstärkt diskutiert. Neu war damals noch die Verwendung von speziellen Instrumenten und Verfahren, mit denen Qualität „managebar“ werden kann. Diese Qualitätsmanagementsysteme stammen ursprünglich aus Industrie und Wirtschaft, wo sie schon seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts strategisch eingesetzt wurden.

Heute sind Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung zentrale Aufgaben zukunftsorientierter Organisationen – unabhängig von der Größe, der Branche oder des Standortes. Auch Bildungseinrichtungen im Sektor der allgemeinen, also nicht deklariert beruflichen Weiterbildung, sind gefordert, ihre Qualität über extern evaluierte Qualitätsmanagementsysteme unter Beweis zu stellen und öffentlich zu deklarieren. Dies geschieht auch, aber nicht nur vor dem Hintergrund, dass öffentliche Förderungen für Einrichtungen und Personen zunehmend vom Vorhandensein einer anerkannten Zertifizierung abhängig gemacht werden.

Bedeutung von Qualitätsmanagementsysteme für Organisationen

Das lebensbegleitende Lernen hat einen wichtigen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Glaubwürdige Informationen über die Qualität, das Preis-Leistungs-Verhältnis und auch Vergleichbarkeit sind heute in der Vielfältigkeit der Angebote wichtiger denn je. Ziel jedes Qualitätsmanagementsystems ist daher in erster Linie, den Kunden und Kundinnen stetig verbesserte, transparente und hochwertige Leistungen anbieten zu können. Des Weiteren ist es für die Bildungsanbieter essenziell auf ein Zertifikat eines Qualitätsmanagementsystems verweisen zu können, um die Voraussetzungen für Förderungen durch die öffentliche Hand zu erfüllen.

Ausgangssituation

Bildungsorganisationen können zwischen verschiedenen Qualitätsmanagementsystemen wählen. In der Steiermark wurden vom Bildungsnetzwerk Steiermark 2020 im Rahmen der Basisdatenerhebung nach dem aktuellen Zertifizierungsstatus der teilnehmenden Organisationen sowie nach den genutzten Qualitätsmanagementsystemen gefragt ([Monitoring Steirische Erwachsenenbildung, Basisdaten 2019](#)). Von den teilnehmenden 78 Erwachsenenbildungsorganisationen verwiesen 58 Organisationen am häufigsten auf den Einsatz folgender Qualitätssysteme:

- Ö-Cert¹
- ISO 9001 (International Organization for Standardization)
- LQW (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- ISO 29990 (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung, International Organization for Standardization)

Die erhobenen Daten bestätigen, dass die Standardisierung von organisationalen Prozessen im überwiegenden Teil der Branche praktiziert wird. Die Qualitätssysteme selbst sind jedoch sehr heterogen, u.a. in Bezug auf ihre Schwerpunkte und Vorgaben, was zu unterschiedlichen Qualitätsverständnissen führt. Vielfach ist eine bestimmte Zertifizierung Voraussetzung der überregionalen Anerkennung (Ö-Cert) und für die Beantragung von Förderungen, welche eine wesentliche Finanzierungssäule darstellen. Aktuell finanzieren sich ca. 50 % der Organisationen aus zumindest teilweise öffentlichen Förderungen.

Aufgrund des personellen und finanziellen Aufwandes war und ist die Implementierung eines extern evaluierten Qualitätsmanagementsystems vor allem für kleine Organisationen eine besondere finanzielle Belastung. Daher gab es in Abstimmung mit Bund und Land Steiermark bereits 2006 - 2012 zwei aufeinanderfolgende Kooperationsprojekte, im Rahmen dessen die Kosten der Ersttestierung durch den Bund und das Land Steiermark getragen wurde. An dieser Initiative beteiligten sich 27 kleine und kleinste Bildungsorganisationen von denen sich zahlreiche Organisationen nun einer Testierung bzw. Re-Testierung unterziehen müssten.

Förderungszweck und Zielsetzung:

Qualität in der Erwachsenenbildung ist mehr als das Vorliegen von Zertifizierungen, dennoch ist es evident, dass Qualitätssysteme in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Professionalisierung der Erwachsenenbildung beigetragen haben. Ziel der Impulsförderung ist, insbesondere kleine, Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsarbeit zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ein anerkanntes, externes evaluiertes Qualitätsmanagementsystem zu implementieren bzw. sie in einer Re-Testierung zu unterstützen.

Mit der geplanten Impulsförderung erhält das Bekenntnis des Landes Steiermark zur Vielfalt in der Erwachsenenbildung in der Steiermark und damit zu einer Bandbreite an qualitätsgesicherten Institutionen eine wesentliche Unterstützung. Zudem wird dem Handlungsfeld 4 der LLL-Strategie 2022² entsprochen, die Zertifizierungsquote in der Erwachsenenbildung zu erhöhen bzw. künftig nur mehr zertifizierte Einrichtungen zu fördern.

¹ Voraussetzung für Ö-Cert ist, dabei, dass die Organisation ein von Ö-Cert anerkanntes externes Qualitätstestat aufweist. Vgl. Ö-Cert Grundvoraussetzungen, [oe-cert-grundvoraussetzungen.pdf \(oe-cert.at\)](https://www.oecert.at/oe-cert-grundvoraussetzungen.pdf)

² Vgl. Strategische Ausrichtung und Entwicklungsperspektiven der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark Lernende fördern – Strukturen stärken – Kooperationen ausbauen (LLL-Strategie 2022), S. 13; [LLL Strategie 2017 April.pdf \(steiermark.at\)](https://www.steiermark.at/LLL-Strategie-2017-April.pdf)

Des Weiteren ist das Land Steiermark Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung³. In der LLL-Strategie ist als Zielwert definiert, langfristig den Anteil der steirischen Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Ö-Cert besitzen, um 20 Prozent zu erhöhen.

Konkret ist vor diesem Hintergrund geplant, dass die Zielgruppe kleiner, gemeinnützige Erwachsenenbildungsorganisationen, pauschal im Rahmen einer Förderung für einen Testierungsprozess bzw. für einen Re-Testierungsprozess finanziell unterstützt wird, mit dem Erwerb oder Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems unterstützt werden und des Weiteren die Grundvoraussetzung für Ö-Cert erfüllt sind.

Erwartete Wirkung der Impulsförderung:

Mittel- und langfristig

- dient sie Bildungseinrichtungen mittels der Implementierung bzw. Fortführung eines anerkannten, extern evaluierten Qualitätsmanagementsystems dazu, ihre Qualitätsarbeit weiter voranzutreiben,
- dient sie als eine wirkungsvolle Maßnahme, die angestrebten Ziele im Handlungsfeld 4 der LLL-Strategie 2022 zu erfüllen,
- unterstützt sie das Bestreben, den Anteil der steirischen Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Ö-Cert besitzen weiter zu erhöhen,
- wirkt sie unterstützend in den Bestrebungen im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung in einer erweiterten Bandbreite zu referenzieren⁴
- wirkt nachhaltig in Bezug auf die Sichtbarmachung des vielschichtigen, qualitätsgesicherten Angebotes der Erwachsenenbildung
- wirkt unterstützend für Bildungskund*innen bzgl. Vergleichbarkeit und Transparenz von Bildungsangeboten

³ Vgl. [RIS - Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 29.03.2021 \(bka.gv.at\)](#)

⁴ Im Rahmen des Zuordnungsersuchens ist der Nachweis zu erbringen, dass der Bildungsanbieter und/oder das Ausbildungsprogramm, welches zur Qualifikation hinführt, extern qualitätsgesichert ist; vgl.-Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR S. 30; [Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR \(2. Ausgabe\) \(qualifikationsregister.at\)](#)

Rahmenbedingungen und Durchführung:

- Die Informationen zur Förderungsinitiative ergehen an die Erwachsenenbildungseinrichtungen in Form einer Veröffentlichung auf der Website des Förderungsmanagements der A6 Fachabteilung Gesellschaft <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/104132719/DE/>.
- Informationen zur Förderungsanschreibung via Website des Bildungsnetzwerks Steiermark <https://erwachsenenbildung-steiermark.at/>- diese werden aktiv über die Schnittstellen des Bildungsnetzwerks Steiermark transportiert. Die Phase der Umsetzung in den Bildungseinrichtungen kann sich entsprechend der Komplexität einer (Re)Testierung über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstrecken. Dies findet in der Festlegung des Förderungszeitraums (Antragstellung auch nach Beginn einer (Re-)Testierungsphase möglich) Berücksichtigung.
- Die Gesamtkosten des (Re-)Testierungsverfahrens müssen bei der Antragstellung im Finanzplan dargestellt werden.

Kriterien der Einreichung:

- Gemeinnützigkeit der Organisation
- Präsenz von Angeboten am Weiterbildungsnavi Steiermark und der damit verbundene Nachweis bzgl. Erfüllung der Qualitätskriterien des Landes Steiermark
- fristgerechte Einreichung

Finanzrahmen:

Das Land Steiermark fördert pro Bildungseinrichtung für ein Qualitätsmanagementsystem

- pauschal in Höhe von € 2.000,- die Testierung sowie
- pauschal in Höhe von € € 1.500,- die Re-Testierung

Förderungsgeberin

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A6 Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ausschreibung bildet die Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen des Landes Steiermark im Bereich Erwachsenenbildung, welche [hier](#) online abrufbar ist.

Einreichung und Fristen

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars inklusive der Darstellung der Gesamtkosten unter Punkt Finanzplan per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist vom Förderungwerbenden rechtsverbindlich zu unterfertigen. Das Förderungsansuchen steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: [Förderungsunterlagen Lebenslanges Lernen / Erwachsenenbildung - Verwaltung - Land Steiermark](#).

Zeitplan:

- Ausschreibung: Mai 2021
- Ende der Einreichfrist: 31.05.2022
- Projektumsetzungsphase: 01.01.2020 bis 31.12.2022

Priorisierung der Förderungsanträge:

Die Förderungsgeberin behält sich vor, eine Priorisierung wie folgt vorzunehmen:

- Priorität I: Testierung
- Priorität II: Re-Testierung
- Priorität III: kleinere Organisationen (Anzahl der Mitarbeiter*innen) werden vorgereiht

Auszahlung des Förderungsantrags:

Die Auszahlung der beantragten und genehmigten Förderungssumme erfolgt auf Basis des Rechnungsnachweises und der Bestätigung über den erfolgten Abschluss des (Re-) Testierungsverfahrens. Mit dem (Re-)Testierungsprozess verbundene offene Auflagen stellen kein Hemmnis dar.

Antragsunterlagen:

- Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars inklusive der Darstellung der Gesamtkosten, bzw. –finanzierung unter Punkt Finanzplan per Email an das Förderungsmanagement der A6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen und ist vom Förderungwerbenden rechtsverbindlich zu unterfertigen. Das Förderungsansuchen steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/bei-trag/12564450/104109014>.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- Die/der Förderungswerber*in nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten.
- Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- Die/der Förderungswerber*in nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite der Förderungsgeberin (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Publizitätserfordernis

Die/Der Förderungswerber*innen bzw. Projektträger*innen verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung.

Kontakt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen
Susanne Lucchesi Palli
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
Tel.: 0316/877-4909
Mail: susanne.lucchesi-palli@stmk.gv.at